3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Kindertagesstätte Sonne & Mond der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hoisbüttel vom

Nach Art. 2 Abs. 2 des Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein (in der Fassung vom 23. April 1957) in Verbindung mit Teil 1 § 3 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 07.01.2012 (KABI. S. 30, 127), zuletzt geändert am 13. November 2019 (KABI. S. 519), Art. 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 07.01.2012 (KABI. S. 2, 127), zuletzt geändert am 15. November 2016 (KABI. S. 399), § 25 Abs. 2 Gesetz zur Förderung von Kindern Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG) vom 12. Dezember 1991 (GVOBI. Sch.-H. 1991 S. 651), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 08.05.2020 (GVOBI. Sch.-H. S. 220), § 90 Achtes Buch Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 11. September 2012 BGBL I S. 2022, zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) und § 12 der Kindertagesstättensatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Hoisbüttel in den jeweils gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch den Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Hoisbüttel vom 16. Juni 2020 und Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Hamburg-Ost vom 13.07.2020 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Änderungen

- (1) § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

 Die Gebühr wird gemäß § 12 der Kindertagesstättensatzung für ein Jahr errechnet und ist in zwölf Teilbeträgen zu entrichten.
- (2) § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die zu entrichtenden Gebühren betragen monatlich 7,21 Euro pro wöchentlicher Betreuungsstunde für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben.

Die zu entrichtenden Gebühren betragen monatlich 5,66 Euro pro wöchentlicherBetreuungsstunde für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats vollendet haben.

Die monatliche Gebühr beträgt ab dem 01. August 2020:

Kitaplatz U3	7:30 – 15:00	270,38€
Kitaplatz U3	15:00 - 16:00	36,05 €
Kitaplatz Ü3	7:30 – 13:00	155,65€
Kitaplatz Ü3	13:00 - 15:00	56,60€
Kitaplatz Ü3	7:30 – 15:00	212,25€
Kitaplatz Ü3	15:00 - 16:00	28,30€

- (3) § 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung: Neben den Gebühren wird ein Beitrag für das Mittagessen sowie eine Getränkepauschale erhoben.
- (4) § 4 erhält folgende Fassung: Familien oder Haushaltsgemeinschaften mit geringem Einkommen erhalten auf Antrag eine Verringerung oder Erlass des Elternbeitrages (Sozialstaffel) nach Maßgabe des § 25 Abs. 7KiTaG in Verbindung mit der jeweils aktuellen Satzung des Kreises Stormarn. Der Antrag ist beim Kreis Stormarn in 23843 Bad Oldesloe zu stellen.

	§ 2 Inkrafttrete	n	
Die Satzung tritt am 1. August 2020 in Kr	aft.		
Hoisbüttel, den			
noissacter, den			
Der Kirchengemeinderat			
	L.s.		_
Unterschrift. Vorsitzende/r		Unterschrift, weiteres Mitglied	

Vorstehende Änderungssatzung zur Gebührensatzung wurde:

- 1. vom Kirchengemeinderat beschlossen am 16. Juni 2020
- 2. vom Kirchenkreisrat kirchenaufsichtlich genehmigt am 13.07.2020
- 3. Mit vollem Wortlaut veröffentlicht im Internet unter www.kirchehoisbuettel.de nach vorheriger Bekanntmachung im Stormarner Tageblatt vom 17. Juli 2020. Die Satzung tritt in Kraft am 01. August 2020.